

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Regelungen zur Kostentragung der Gemeindewerke Baiersbronn

A. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die aufgeführten Beträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Baiersbronn.

a. Der vom Anschlussnehmer für einen Netzanschluss/eine Änderung des Netzanschlusses zu zahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung i.H.v.:

3 × 25A (16 kW)	=	0,00	€
3 × 35A (22 kW)	=	0,00	€
3 × 50A (30 kW)	=	0,00	€
3 × 63A (39 kW)	=	577,71	€
3 × 80A (50 kW)	=	1.283,80	€
3 × 100A (62 kW)	=	2.054,08	€
3 × 125A (78 kW)	=	3.081,12	€
3 × 160A (100 kW)	=	4.493,30	€
3 × 200A (125 kW)	=	6.098,05	€
3 × 225A (140 kW)	=	7.060,90	€
3 × 250A (156 kW)	=	8.087,94	€

. Für Netzanschlüsse in Niederspannung mit Übergabe in einer Ortsnetzstation beträgt der zu zahlende BKZ bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung i.H.v.:

3 × 125A (78 kW)	=	2.793,12 €
3 × 160A (100 kW)	=	4.073,30 €
3 × 200A (125 kW)	=	5.528,05 €
3 × 225A (140 kW)	=	6.400,90 €
3 × 250A (156 kW)	=	7.331,94 €
2 × 3 × 125A (156 kW)	=	7.331,94 €
2 × 3 × 160A (200 kW)	=	9.892,30 €
2 × 3 × 200A (250 kW)	=	12.801,80 €
2 × 3 × 225A (280 kW)	=	14.547,50 €
2 × 3 × 250A (302 kW)	=	15.824,68 €

a. Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß

hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggfs. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die sich hiernach ergebende Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des Baukostenzuschusses maßgebend.

d. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beantragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, können die Gemeindewerke Baiersbronn angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Die Gemeindewerke Baiersbronn sind berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

e. Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen oder ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres vom Baukostenzuschuss befreit. Ein Baukostenzuschuss ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

B. Netzanschlusskosten

a. Neuanschluss

1. Die Netzanschlusskosten betragen bei Standard-Kabelnetzanschlüssen mit einer Absicherung bis zu 3 x 63A:

	€ (netto)	€ (brutto)
- Grundkosten (einschl. maximal 3 Meter im öffentlichen Straßenraum)	1.250,00	1450,00
- pro laufendem Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers im unbefestigten Bereich	28,00	32,48
- pro laufendem Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers im befestigten Bereich	85,00	98,60

2. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Gemeindewerke Baiersbronn, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

3. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

b. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit den Gemeindewerken Baiersbronn im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Gemeindewerke Baiersbronn durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindewerke Baiersbronn. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

i. Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend Ziffer B.c. *Vergütungssätze bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers* vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit den Gemeindewerken Baiersbronn abzusprechen.

ii. Tiefbauarbeiten

Die fachgerechte Aushebung, Einsandung, Verlegung des Warnbandes, Wiederauffüllung des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird von den Gemeindewerken Baiersbronn mit den unter Ziffer B. c. aufgeführten Vergütungssätzen vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass die Leitungen bzw. Rohre aus Sicherheitsgründen unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung in Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

c. Vergütungssätze bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden folgende Vergütungssätze angewandt:

	€ (netto)	€ (brutto)
1) Tiefbau		
- pro laufendem Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers im unbefestigten Bereich	18,00	20,88
- pro laufendem Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers im befestigten Bereich	75,00	87,00
2) Kernlochbohrung	45,00	52,20

d. Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

	€ (netto)	€ (brutto)
1) Standardanschlüsse (Leistungen: Montage u. Demontage, Rüst- u. Anfahrtszeit, Kleinmaterial, Zählermontage / -demontage)	140,00	162,40
2) Unter 1) aufgeführte Leistungen für Schausteller und regelmäßig stattfindende Veranstaltungen	80,00	92,80
0) Bei vorübergehenden Anschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Bau- und Festanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an Stelle der unter Ziffer 1) und 2) aufgeführten Beträge, die im Einzelfall gesondert ermittelten, tatsächlichen Kosten.		

C. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Sofern der Entnahme von Elektrizität am Netzanschluss durch den Anschlussnutzer ein Liefervertrag exkl. Netznutzung zu Grunde liegt, ist der Abschluss eines separaten Netznutzungsvertrages erforderlich. Sofern der Entnahme von Elektrizität am Netzanschluss durch den Anschlussnutzer ein All-Inklusive-Liefervertrag (inkl. Netznutzung) zu Grunde liegt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zwischen dem Anschlussnutzer und den Gemeindewerken Baiersbronn zustande.

Dies gilt bei Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer entsprechend für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern gewährten Anmeldeleistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren zukünftigen Anteil der Anmeldeleistung getroffen hat.

D. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

	€ (netto)	€ (brutto)
1) Erstmalige Inbetriebsetzung	0,00	0,00
2) pro zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers im Rahmen der erstmaligen Inbetriebsetzung	50,00	58,00
3) pro Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	50,00	58,00

E. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Gemeindewerke Baiersbronn können verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer abgelesen werden oder sie können die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeindewerke Baiersbronn zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG,
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundeneinzug/-auszug,
- bei einem berechtigten Interesse der Gemeindewerke Baiersbronn an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Anschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Gemeindewerke Baiersbronn dürfen bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Gemeindewerke Baiersbronn das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung nicht betreten können, dürfen die Gemeindewerke Baiersbronn den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

F. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

	€ (netto)	€ (brutto)
1) pro nach erstmalig erfolgter Zahlungsaufforderung weitere Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 *	-
2) pro Einsatz eines Beauftragten der Gemeindewerke Baiersbronn		
- veranlasst durch den Kunden (z.B. vergebliche Terminvereinbarung)	50,00 *	-
- zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	45,00 *	-
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	50,00 *	-
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	50,00	58,00
3) pro Einsatz außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	nach Aufwand